

## Nahtlosverfahren Qualifizierter Entzug/Suchtrehabilitation

**Themen:** Rehabilitation/ Medizinische Vorsorge

**Kurzbeschreibung:** Medizinische Rehabilitationsleistungen bei Abhängigkeits-erkrankungen im Rahmen des sogenannten „Nahtlosverfahrens“ nach einem qualifizierten Entzug sowie Rehabilitationsleistungen bei Abhängigkeitserkrankungen im unmittelbaren Anschluss nach stationären Entgiftungen sind leistungrechtlich Anschlussheilbehandlungen gleichzustellen. Sie sollen auch während der jetzigen Corona-Pandemie durchgeführt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

einige Bundesländer haben auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie nach landesrechtlichen Regelungen Verordnungen bzw. Allgemeinverfügungen erlassen, nach denen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ab sofort keine Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen erbringen dürfen. Von diesem Verbot sind Anschlussheilbehandlungen allerdings ausgenommen.

Die Deutsche Rentenversicherung, die Gesetzliche Krankenversicherung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft haben am 01.08.2017 die Handlungsempfehlungen für die Verbesserung des Zugangs nach qualifiziertem Entzug in die medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker beschlossen. Mit diesen Handlungsempfehlungen wird angestrebt, dass Abhängigkeitskranke nach einer qualifizierten Entzugsbehandlung durch ein multiprofessionelles Team im Krankenhaus unmittelbar in die Rehabilitation Abhängigkeitskranker überführt werden. Dabei wird in der Regel auch eine begleitete Anreise des Rehabilitanden in die Rehabilitationseinrichtung organisiert.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat in einem Rundschreiben vom 19.03.2020 an die Träger der Deutschen Rentenversicherung die Empfehlung

Ihre Ansprechpartner/innen:  
Meinolf Moldenhauer  
Abteilung Gesundheit  
Ref. Leistungsrecht / Rehabilitation / Selbsthilfe  
Tel.: 030 206288-3130  
meinolf.moldenhauer@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter [dialog.gkv-spitzenverband.de](https://dialog.gkv-spitzenverband.de)



ausgesprochen, die Rehabilitation von Abhängigkeitskranken im Nahtlosverfahren auch als Anschlussheilbehandlung zu betrachten. Dies soll auch gelten, wenn Abhängigkeitskranke außerhalb des Nahtlosverfahrens im direkten Anschluss an eine stationäre Entgiftung in eine stationäre Rehabilitation aufgenommen werden, wenn dies medizinisch oder existenziell (z. B. wegen Wohnungslosigkeit) zwingend erforderlich ist.

Wir schließen uns der Rechtsauffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund an und empfehlen Ihnen, dies den in Anspruch genommenen Rehabilitationseinrichtungen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Rundschreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 19.03.2020  
an die Träger der Deutschen Rentenversicherung